

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Ingenieurinformatik, B.Sc.
Hochschule: Universität Augsburg
Standort: Augsburg
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Es müssen Maßnahmen etabliert werden, die dafür sorgen, dass der Studienabschluss auch bei Studienbeginn im Sommersemester in Regelstudienzeit erreicht werden kann. (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind weitestgehend plausibel. Aufgrund der im Rahmen der Stellungnahme nachgereichten Unterlagen kommt Akkreditierungsrat jedoch hinsichtlich der Erteilung verschiedener Auflagen zu einer abweichenden Entscheidung.

I. Auflagen

Auflage 1 – Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV) [ursprünglich Auflage 4]

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Es müssen Maßnahmen etabliert werden, die dafür sorgen, dass der Studienabschluss auch bei Studienbeginn im Sommersemester in Regelstudienzeit erreicht werden kann.“

Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme auf die Einrichtung von Angleichungskursen im Sommersemester, die notwendige Kompetenzen zum erfolgreichen Absolvieren für die Module „Informatik II“ und „Mathematik für Informatiker 2“ vermitteln sollen.

Der Akkreditierungsrat kann dieser Argumentation nur bedingt folgen. Die Hochschule erklärt in ihrer Stellungnahme: „Allerdings setzt „Informatik II“ grundlegende Programmierkenntnisse voraus, und am Anfang der „Mathematik für Informatiker 1“ werden einige Grundlagen aus der Schulmathematik wiederholt, die in der „Mathematik für Informatiker 2“ vorausgesetzt werden.“ Es bleibt unklar, wie durch die Angleichungskurse die Kompetenzen aus den Modulen „Informatik I“ und „Mathematik für Informatiker 1“ kompensiert werden können.

Damit ist der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, weiterhin nicht behoben. Die Auflage bleibt daher bestehen.

II. Nicht erteilte Auflagen:

Auflage 1 – Diploma Supplement (§ 6 BayStudAkkV)

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Das Diploma Supplement muss den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz entsprechen.“

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme eine geänderte Fassung des Diploma Supplements eingereicht.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht.

Damit ist der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, behoben. Die Auflage wird daher nicht erteilt.

Auflage 2 – Qualifikationsziele (§ 11 BayStudAkkV)

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Qualifikationsziele müssen detaillierter auf die zu erwerbenden Kompetenzen und Fertigkeiten der Studierenden eingehen. Hierbei müssen auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates berücksichtigt werden.“

Die Hochschule teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Qualifikationsziele überarbeitet hat und

auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht hat (<https://www.uni-augsburg.de/de/fakultaet/fai/informatik/studienangebot/bsc-inginf/> [27.03.2025]).

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Qualifikationsziele detailliert auf die zu erwerbenden Kompetenzen und Fertigkeiten der Studierenden eingeht und insbesondere auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden berücksichtigt.

Damit ist der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, behoben. Die Auflage wird daher nicht erteilt.

Auflage 4 – Studienerfolg (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Gründe für die geringe Studienerfolgsquote müssen analysiert und entsprechende Abhilfemaßnahmen etabliert werden.“

Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme auf die bereits im Akkreditierungsbericht dokumentierten und erläuterten Konzepte und Instrumente zur Analyse der geringen Studienerfolgsquote und führt zu den Ergebnissen aus: „Konsistent dazu beobachten wir ein deutliches Ansteigen der „Schwundquote“ zum Zeitpunkt der Grundlagen- und Orientierungsprüfung. Es ist also davon auszugehen, dass die Erfolgsquote derjenigen Studierenden, die die Studiengänge ernsthaft studieren, deutlich höher ist als die insgesamt ermittelte Studienerfolgsquote. Besonders ausgeprägt ist der Studienabbruch bis zur Grundlagen- und Orientierungsprüfung ohne eine einzige Prüfungsanmeldung bei Studienstart im Sommersemester. Wir vermuten, dass die geringe Auswahl von Bachelorstudiengängen mit Studienbeginn im Sommersemester und ggf. finanzielle Vorteile einer „Brückeneinschreibung“ bis zum Beginn des eigentlich gewünschten Studiengangs zur verstärkten Einschreibung von Scheinstudierenden beitragen.“

Weiter verweist die Hochschule auf zahlreiche Maßnahmen, etwa in der Studienberatung, die zu einer Verringerung der Schwundquote helfen sollen.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Hochschule bereits sowohl zahlreiche Analysen zur Reduzierung der Schwundquoten als auch Maßnahmen zur Einhaltung der Regelstudienzeit durchgeführt hat. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt dabei auch, dass sich aus der ausführlichen Behandlung der Studierbarkeit im Akkreditierungsbericht (vgl. S. 81-92) keine unmittelbaren Hindernisse eines Studiums in Regelstudienzeit ergeben. Auch stellt die Gutachtergruppe hinsichtlich des Überschreitens der Regelstudienzeit auf S. 90 des Akkreditierungsberichts fest: „Noch immer beenden nicht viele Studierende ihr Studium in Regelstudienzeit; die Zahlen sind aus Sicht der Gutachter:innen aber vergleichbar mit denen an andere Universitäten und Hochschulen. Sie diskutieren das Thema ausführlich mit den Studierenden aller Studiengänge und erfahren, dass ein Studium in Regelstudienzeit – immer mit Ausnahme der auch zum Sommersemester startenden Bachelorstudiengänge – grundsätzlich möglich ist, dass die Studierenden dies aber zumeist nicht anstreben.“

Der Akkreditierungsrat bewertet die Überschreitung der Regelstudienzeit als nicht ideal, sieht aber in dem Bemühen der Hochschule durch Analysen und Maßnahmen sowohl eine Reduzierung der

Schwundquoten als auch die Einhaltung der Regelstudienzeit zu erreichen, keine eindeutigen Defizite, die durch eine Auflage geheilt werden könnten. Insbesondere gegenüber den Phänomenen von „Brücken-“ bzw. „Ticketstudierenden“ hat die Hochschule nur geringe Handlungsoptionen.

Die Auflage wird daher nicht erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

